

4/SN-163/ME



# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:  
(0 22 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

*Dr. Johann*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	76. GE 0 88
Datum:	18. NOV. 1988
Verteilt	8. NOV. 1988

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RW - Dr. Og/Dr

16. November 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Über Wunsch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übersenden wir Ihnen in der Anlage 25 Stück unserer Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf und zeichnen

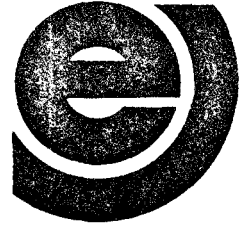
hochachtungsvoll

Elektrizitätswerke Österreichs

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 W i e n

Wien 4, Brahmssplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:  
(0 22 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

GZ: 18.450/173-I B/88 26.9.1988

RW - Dr.Og/Dr

15. November 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Gesetzgebung dieses Entwurfs würde den weiteren Wasserkraftausbau, der von der Bundesregierung immer wieder gefordert wird, ausserordentlich erschweren und praktisch zum Erliegen bringen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

- Anstelle von bisher zwei Verfahrensschritten (vorläufige Überprüfung nach § 104 und Bewilligungsverfahren nach § 107) sind bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nun grundsätzlich vier Verfahrensschritte (Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nach § 55 Abs. 3, vorläufige Überprüfung nach § 104, Grundsatzverfahren nach § 111a Abs. 1 und Detailverfahren nach § 111a Abs. 2) vorgesehen.
- Über Entschädigungsleistungen ist nunmehr grundsätzlich in dem Bewilligungsbescheid selbst abzusprechen (Fortfall des bisherigen § 114 Abs. 1), wodurch sich die Bewilligung wesentlich verzögert.

## Blatt 2

- Es können nunmehr von allen Parteien Einwände jeder Art geltend gemacht werden, was zu einer weiteren erheblichen Verzögerung der Erledigung führt (Fortfall des bisherigen § 115).
- Die bisher bei Grossbauten mögliche Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen in einem einzigen Bescheid (bisheriger § 114 Abs. 3) soll entfallen, wodurch es zu einer Vielzahl von Verfahren mit entsprechendem Zeit- und Arbeitsaufwand und weiteren Verzögerungen kommt.
- Der Entwurf sieht mehrfach und in erheblichem Umfang Eingriffe in bestehende Rechte vor (insbesondere § 13a Abs. 1, § 13b und § 100 Abs. 2), welche das mit einem Wasserkraftausbau verbundene Risiko so erhöhen, dass solche Projekte vielfach aus wirtschaftlichen und kaufmännischen Überlegungen nicht mehr vertreten werden können.

Aus diesen Gründen müssen wir diesen Entwurf, der für die Elektrizitätswirtschaft vorwiegend Nachteile bringt, grundsätzlich ablehnen.

Dessen unbeschadet bemerken wir hiezu im einzelnen:

Zu § 8a Abs. 1:

Der Schutz der Gewässer umfasst nach dieser Bestimmung auch die Erhaltung des Gefälles und des Laufes der Gewässer und schliesst damit Wassernutzungen durch Wasserkraftanlagen, die das Gefälle oder den Lauf des Gewässers verändern, aus. Wenn auch laut dem zweiten Satz dieses Absatzes der Schutz der Gewässer nur auf die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 1 (Reinhaltung der Gewässer) abzielt, was nicht die Erhaltung des Gefälles oder des Laufes des Gewässers erfordert, wird in den folgenden Bestimmungen

(siehe § 8a Abs. 3, § 13a Abs. 1) wieder uneingeschränkt auf den Schutz der Gewässer und damit implicite auch auf die Erhaltung des Gefälles und des Laufes des Gewässers abgestellt. Wir fürchten daher, dass diese Bestimmung Handhabe zur Verhinderung weiterer Wasserkraftbauten bietet, und müssen sie daher entschieden ablehnen.

Zu § 8 Abs. 3 lit. b:

Der Inhalt dieser Bestimmung, insbesondere die Bedeutung des Wortes "mindestens" hierin, ist uns nicht verständlich. Auch die in den Erläuterungen (siehe Seite 13 2. Absatz derselben) angeführte Ermächtigung zur generellen Festlegung von Restwasserführungen vermögen wir dieser Bestimmung nicht zu entnehmen.

Zu § 13a Abs. 1 bis 3:

Die hier statuierten Kriterien, bei deren Vorliegen der Wasserberechtigte Anpassungsmassnahmen setzen muss, sind so unbestimmt - Wann sind die getroffenen Massnahmen unzulänglich? Wann sind mögliche Verbesserungen wesentlich? Wann sind Verbesserungen nach der wasserwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich? - und geben der letztlich hierüber entscheidenden Behörde (siehe Abs. 2 und 3) einen so weitreichenden Spielraum, dass der Wasserberechtigte kaum voraussehen kann, ob, wann und in welchem Umfang Verbesserungsmassnahmen erforderlich werden dürften, was sein wirtschaftliches Risiko in einer kaum zumutbaren Weise erhöht. Da der Passus "in zumutbaren Schritten" nach den Erläuterungen (siehe Seite 16 lit. b derselben) keine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wasserberechtigten zulässt, vermag er auch das wirtschaftliche Risiko nicht zu mindern. Wir müssen diese Bestimmung daher ablehnen.

## Blatt 4

Zu § 13a Abs. 4:

Ob die der Wasserbenutzung dienenden Anlagen, z.B. bei einem Kraftwerk ein Generator, dem Stand der Technik entsprechen oder nicht, ist in diesem Zusammenhang belanglos; vielmehr kommt es doch nur darauf an, ob die Wasserbenutzung selbst diesem Standard gerecht wird oder nicht. Der Nachweis, dass dem Stand der Technik entsprochen wird, sollte sich daher auf die Wasserbenutzung beschränken.

Zu § 13b Abs. 1:

Die Vorschreibung zusätzlicher, also in bestehende Rechte eingreifender Massnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, wozu auch Massnahmen zum sicheren Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen zählen, ist bereits nach § 68 Abs. 3 AVG möglich. Zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Gewässer aber sind bereits in § 13a vorgesehen. Damit erweist sich die hier vorgesehene Ermächtigung zur Vorschreibung solcher Massnahmen als überflüssig.

Zu § 13c:

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit müsste jedenfalls auch bei Massnahmen nach § 13a Platz greifen.

Zu § 31 Abs. 4:

Hier wird im Ergebnis eine Erfolgshaftung statuiert. Denn der Grundeigentümer kann hiernach schon dann zum Kostenersatz herangezogen werden, wenn er Anlagen oder Massnahmen, von denen in der Folge die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat; seine Zustimmung oder Duldung braucht sich also gar nicht auf die Gefährlichkeit der Anlage oder der Massnahme beziehen. Der in den Erläuterungen (siehe

Seite 29 2. Absatz derselben) zum Vergleich herangezogene § 4 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes geht nicht so weit; er stellt nur auf die Zustimmung (nicht auch auf die freiwillige Duldung) des Liegenschaftseigentümers oder seines Rechtsvorgängers zur Nutzung seines Grundes zur Sammlung oder Lagerung von Sonderabfällen ab und setzt damit die Kenntnis des Betreffenden von der Gefährlichkeit dieser Nutzung voraus. Eine Einschränkung dieser Haftung auf den Fall der Zustimmung bei Kenntnis der Gefährlichkeit analog zum Sonderabfallgesetz erscheint daher geboten.

Zu § 46 Abs. 1:

Hier ist die Behandlung des durch Regulierung gewonnenen Grundes und Bodens zum Schutz und zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer vorgeschrieben, nicht jedoch der Adressat dieser Vorschrift (der Grundeigentümer, bei öffentlichem Wassergut, was die Regel sein wird, also der Bund oder wie bisher das Regulierungsunternehmen?) genannt. Eine Klarstellung erscheint geboten, wobei, falls diese Massnahme dem Regulierungsunternehmen obliegen sollte, dieses zur entsprechenden Verfügung über den gewonnenen Grund und Boden legitimiert werden müsste (bisher wird es Eigentümer dieses Grundes und Bodens).

Zu § 46 Abs. 3:

Es ist nicht klar, was unter bestehenden Nutzungen (welche über Abs. 1 hinaus eingeschränkt werden sollen) zu verstehen ist, da der gewonnene Grund und Boden ja bis zur Regulierung überhaupt nicht genutzt wurde.

Zu § 54 Abs. 2 lit. f:

Es erscheint uns zu weitgehend, den Verordnungsgeber zur Festlegung zusätzlicher, nicht näher präzisierter Bewilligungspflichten zu ermächtigen.

## Blatt 6

Zu § 55 Abs. 5:

Da keine der hier angeführten Institutionen, die zur Beschikung des Beirates für Wasserwirtschaft befugt sein sollen, zur Vertretung der Interessen der Elektrizitätswirtschaft legitimiert ist, die diesem Beirat zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten aber für die Elektrizitätswirtschaft zumindest von so grossem Interesse sind wie für die durch die vorgesehenen Beiratsmitglieder bereits vertretenen anderen Bereiche, ersuchen wir, für den Fall der Bildung dieses Beirates auch einen Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs als der einzigen gesamtösterreichischen Interessenvertretung der Elektrizitätswirtschaft vorzusehen.

Zum Fortfall des § 65:

Zum Fortfall dieser und der weiteren Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau ist festzuhalten:

Wie in den Erläuterungen (siehe Seite 9 f derselben) ausgeführt ist, besteht dieses Rechtsinstitut mit einer Unterbrechung von vier Jahren seit 1914 und hat nicht nur den Ausbau der Wasserkräfte, sondern auch den raschen Ausbau der Wasserversorgungsanlagen und Wasserreinigungsanlagen ermöglicht und ist im Bereich des Hochwasserschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung von Bedeutung. Es ist laut Judikatur des Verfassungsgerichtshofes rechtlich und verfassungsmässig unbedenklich. Sein Fortfall bedeutet für manche wasserwirtschaftlich sehr bedeutsame Vorhaben erhebliche Erschwernisse (siehe Seite 36 2. Absatz der Erläuterungen). Seine Abschaffung wird lapidar damit begründet, dass dies aus der politischen Situation heraus geboten sei (siehe Seite 4 letzter Absatz der Erläuterungen). Das Argument, dass das dreistufige Verfahren (Benutzungserklärung - Bewilligung -

Enteignung/Entschädigung) in der Praxis vermehrt zu Schwierigkeiten führt (siehe Seite 10 1. Absatz der Erläuterungen), ist wenig überzeugend, da die Schwierigkeiten ohne dieses Verfahren nur noch grösser gewesen wären. Dasselbe gilt für den Hinweis, dass es auch schon im Bevorzugungserklärungsverfahren erhebliche Verzögerungen gegeben hat, zumal diese in erster Linie der vollziehenden Behörde anzulasten sind. In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, dass sich bei Wegfall dieses Rechtsinstituts jedenfalls ein erheblich grösserer Verfahrensumfang und damit auch ein Mehrbedarf an diese Verfahren vollziehenden Beamten ergeben würde. Wir vermögen uns also dem Hinweis im Vorblatt, dass der mit dieser Novelle verbundene Mehraufwand nicht ins Gewicht fallen würde, nicht anzuschliessen.

Angesichts der sich bei Wegfall dieser Bestimmungen mit Sicherheit ergebenden weit grösseren Erschwernisse, auf welche wir in unseren grundsätzlichen Ausführungen bereits hingewiesen haben, sollte gerade im Interesse eines auch in Zukunft im gesamtwirtschaftlichen und auch im wasserwirtschaftlichen Interesse nötigen zügigen Ausbaus von Wassernutzungsanlagen von der Aufhebung dieser durch Jahrzehnte bewährten Regelung Abstand genommen werden. § 65 sollte daher aufrechtbleiben.

Zu § 100 Abs. 2:

Aus den zu § 65 angeführten Gründen sollte die bisherige Fassung des § 100 Abs. 2 aufrechtbleiben.

Gegen die vorgeschlagene Neufassung dieses Absatzes bestehen erhebliche Bedenken wegen der hier vorgesehenen Eingriffe in rechtskräftige Bescheide. Auch ist weder aus dem vorgesehenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen hiezu ersichtlich, ob es sich bei den hiefür massgeblichen zwischenstaatlichen



Verpflichtungen um alle im Bundesgesetzblatt kundgemachten zwischenstaatlichen Verpflichtungen oder nur um solche, die keiner Ausführung durch Bundesgesetze bedürfen oder bereits durch Bundesgesetze ausgeführt sind, handelt sowie ob spätere derartige Verpflichtungen auch zur Aufhebung vorher rechtskräftig gewordener Bescheide berechtigen sollen.

Zu § 102 Abs. 1 lit. b:

Angesichts der sehr extensiven Interpretation des Parteibegriffes durch den Verwaltungsgerichtshof müsste in künftigen grösseren wasserrechtlichen Verfahren mit einer Unzahl von Parteien gerechnet werden - so wäre etwa jeder, der durch eine Änderung des Grundwasserstandes in seinem Recht auf Grundwassernutzung berührt wird, Partei -, was diese Verfahren praktisch unvollziehbar machen würde. Wir schlagen daher dringend vor, nach dem Beispiel des § 4 Abs. 3 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/88, ein Ediktalverfahren vorzusehen, wonach die Parteistellung der an sich in ihren Rechten betroffenen Personen ausserhalb des unmittelbaren Projektbereichs auf jene, die innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben haben, beschränkt wird.

Zu § 102 Abs. 1 lit. e:

Aus den zu § 65 angeführten Gründen sollte die bisherige Fassung dieser Bestimmung aufrechtbleiben.

Zu § 103 Abs. 1 lit. d:

Die Vorlage der in Betracht gezogenen Alternativen schon bei der Antragstellung erscheint angesichts der Kosten und des Zeitaufwandes, die mit der Erstellung derselben verbunden sind, viel zu weitgehend. Alternativen sollten doch erst erörtert werden, wenn das Primärprojekt auf erhebliche Schwierigkeiten stösst.

Zu § 103 Abs. 1 lit. e:

Da zu den rechtmässig geübten Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs (siehe § 12 Abs. 2) auch die in § 10 geregelte Grundwassernutzung zählt, müssten alle, deren Grundwassernutzungen durch ein Vorhaben berührt werden, mit ihren allfälligen Erklärungen schon bei Antragstellung angegeben werden, was offenbar viel zu weitgehend ist. Im Hinblick auf das von uns zu § 102 Abs. 1 lit. b vorgeschlagene Ediktalverfahren sollte diese Bestimmung modifiziert werden.

Zu § 103 Abs. 1 lit. g:

Auch die hier begehrte Angabe aller angestrebten Zwangsrechte schon bei der Antragstellung ist viel zu weitgehend bzw. verfrüht.

Zu § 104 Abs. 1:

Die Vorlage der Unterlagen im Umfang des § 103 schon für die vorläufige Überprüfung erscheint verfrüht, da hier doch nur die Berührung öffentlicher Interessen geprüft werden soll.

Zu § 104 Abs. 2 lit. c:

In den Erläuterungen zu § 103 (siehe Seite 40 1. Absatz derselben) wird angeführt, dass hier eine Umweltverträglichkeitserklärung benötigt wird. Dies sollte aber schon im Gesetzestext selbst eindeutig zum Ausdruck kommen, etwa indem man vorsieht, dass sich die Untersuchung auch auf Massnahmen zur Wahrung der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt zu beziehen hat.

Zu § 109 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte aus den zu § 65 angeführten Gründen aufrechtbleiben.

Zu § 111a Abs. 3:

Die vorgesehene Möglichkeit, in einer Detailgenehmigung die Grundsatzgenehmigung zulasten des Antragstellers abzuändern - nur fremden Rechten darf eine solche Abänderung nicht abträglich sein! -, bedeutet eine weitere rechtliche Verunsicherung und muss daher abgelehnt werden.

Zu §§ 112 Abs. 4, 114 bis 116:

Diese Bestimmungen sollten aus den zu § 65 angeführten Gründen aufrechterhalten werden.

Zu § 122 Abs. 3:

Diese Bestimmung, welche laut den Erläuterungen hiezu (siehe Seite 44 2. Absatz derselben) einen teilweisen Ersatz für den Fortfall des Instituts des bevorzugten Wasserbaus bilden und die vorzeitige Inangriffnahme von Wasserbauten ermöglichen soll, kann diesen Zweck kaum erreichen. Denn sie sieht jedenfalls ein bewilligtes Wasserbauvorhaben voraus, übersieht aber, dass diese Bewilligung nunmehr grundsätzlich nur mehr gleichzeitig mit dem Enteignungs- und Entschädigungsbescheid erteilt werden könnte (siehe §§ 111 Abs. 1 und 117 Abs. 2).

Zu Artikel II Abs. 1:

Der hier vorgesehene Eingriff in bestehende Rechte erscheint uns nicht gerechtfertigt. Jedenfalls müsste eine entsprechende Entschädigung für den Entzug dieser Rechte vorgesehen werden.

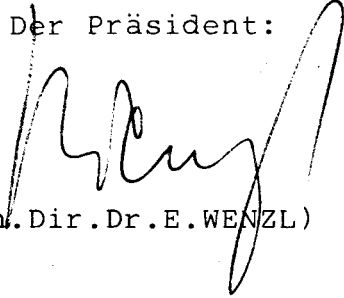
Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge unter Bedachtnahme auf die besondere Bedeutung dieser Materie für die Elektrizitätswirtschaft.

Wunschgemäss übersenden wir gleichzeitig 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

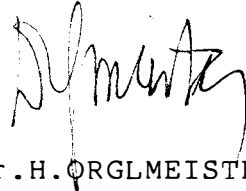
VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:



Gen. Dir. Dr. E. WENZL)

Der Geschäftsführer:



(Dr. H. ORGLMEISTER)